

Drucksache-Nr.: O-XIX/054/2024

Erteilung der Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung gem § 111 Abs. 7 NKomVG als Sachspende vom Förderverein Dorfgemeinschaft Ohrum; Kühlschrank für das DGH.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Gemeinderat Ohrum	19.09.2024		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Gem. § 111 (8) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ist der Bürgermeister zuständig.

Gemäß § 111 Abs. 8 Satz 3 NKomVG entscheidet der Rat der Gemeinde Ohrum über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (Spenden), die einen Wert von 100.00 € übersteigen.

Der Förderverein Dorfgemeinschaft Ohrum, wird der Gemeinde Ohrum einen Kühlschrank für das DGH als Sachspende übergeben. Der Kaufwert beträgt 1.715,98 € incl. Mwst. (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ohrum wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die Sachspende „Kühlschrank für das DGH“ mit Neuwert in Höhe von 1.715,98 € (incl. Mwst.) wird angenommen.**
- **Der Aufstellung im DGH wird zugestimmt.**

In Vertretung

gez.
Kosel

Anlagen: Keine